

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Arzneimittel-Richtlinie:

Anlage XII – Nutzenbewertung von Arzneimitteln mit neuen
Wirkstoffen nach § 35a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(SGB V)

Mirikizumab (neues Anwendungsgebiet: Morbus Crohn,
vorbehandelt)
(Therapiekosten)

Vom 13. Januar 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat gemäß dem 5. Kapitel § 20 Absatz 4 der Verfahrensordnung durch den Unterausschuss Arzneimittel in dessen Sitzung am 13. Januar 2026 beschlossen die Anlage XII der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 18. Dezember 2025 (BAnz AT 29.01.2026 B3) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Die Angaben zu der Nutzenbewertung des Wirkstoffs Mirikizumab (Anwendungsgebiet: Morbus Crohn, vorbehandelt) in der Fassung des Beschlusses vom 4. September 2025 (BAnz AT 29.10.2025 B2) werden in „Nummer 4 Therapiekosten“ wie folgt geändert:

In der Tabelle Jahrestherapiekosten wird bei dem zu bewertenden Arzneimittel für Mirikizumab für die Patientenpopulationen a) und b) die Zeilen

„ Mirikizumab	5 860,29 €
------------------	------------

„

wie folgt ersetzt:

„ Mirikizumab	11 720,58 €
------------------	-------------

„

II. Der Beschluss tritt mit Wirkung vom Tag seiner Veröffentlichung auf den Internetseiten des G-BA am 15. Januar 2026 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 13. Januar 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Nutzenbewertungsverfahren umfasst mehrere Beschlüsse.
Bitte geltende Fassung der Arzneimittel-Richtlinie/Anlage XII beachten.